IUZB
Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin e.V.

11. November 2010

Senatsverwaltung für Gesundheit
Umwelt und Verbraucherschutz
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Per eMail an [redacted]@senguv.berlin.de

- **Eilt: Anfrage zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin (VZB) am 27. November 2010**
- **Antrag auf Gewährung einer „Übergangsentschädigung“ für den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses in Höhe von 52.800,00 € (24 x 2.200,00 €)**

Sehr geehrte Frau [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übermittle ich Ihnen anliegend einen Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses, Herrn Dr. Eckehart Schäfer, über die erstmalige Gewährung einer sogenannten "Übergangsentschädigung".

Auf den ersten Blick, und da in dem Antrag nur Ämter und keine Namen genannt werden, handelt es sich um einen Antrag allgemeiner Natur.

Tatsächlich handelt es sich jedoch um einen personenbezogenen Antrag, deren einzigster Begünstigter anhand der realen Amtszeiten zunächst der derzeitige Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Herr Albert Essink (FVDZ), ist.

Die laufende Legislaturperiode für die Organe des VZB, und somit auch für den Kollegen Essink, endet zum 12. Mai 2011. Die Delegiertenversammlung der ZÄK Berlin wird voraussichtlich in ihrer nächsten Versammlung am 17. Februar 2011 aus ihren Reihen die Berliner Mitglieder der nächsten Vertreterversammlung des VZB wählen. Vor dem Hintergrund dieser Neuwahl besteht der auffällige Verdacht, dass es bei diesem Antrag nicht um eine in die Zukunft reichende und vertretbare Vorsorgeentscheidung geht, sondern darum, Herrn Essink bei seinem Ausscheiden aus dem Amt als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses nachträglich mit einem Betrag vom 52.800,00 € zu begünstigen. Vom Konstrukt her also handelt es sich also eigentlich um keine „Übergangsentschädigung“, sondern eher um eine Art „Abfindung“.

Dafür spricht auch, dass die „Übergangsentschädigung“ nicht auch anderen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, sondern nur dem Vorsitzenden und (anhand der realen Amtszeit praktisch derzeit aber unbeachtlich) dem stellvertretenden Vorsitzenden eingeräumt werden soll, obwohl die anderen Mitglieder des Verwaltungsausschusses zum Teil sogar eigene Ressortverantwortung tragen und einen vergleichbaren Zeitaufwand leisten.

Ferner spricht für diese Annahme auch, dass durch diese Konstruktion jeder finanzielle Anreiz für einen Wechsel in den Aufsichtsausschuss entfallen soll, da seine "Entschädigung" in Höhe von von 52.800,00 € dann auf die künftigen Aufwandsentschädigung für den Sitz im Aufsichtsausschuss angerechnet werden würden.

Davon abgesehen, dass es sich bei den Organämtern des Versorgungswerkes um ehrenamtliche Aufgaben handelt, welche zudem auch noch nach dem Berliner Kammergesetz einer Haftungsfreistellung unterliegen, halte ich die Einräumung einer in die Zukunft reichenden Übergangsentschädigung grundsätzlich für bedenklich. Denn insbesondere die Organmitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten neben einer Aufwandsentschädigung auch Sitzungsgelder in beträchtlicher Höhe, unterliegen bei ihrer Zeiteinteilung für das Versorgungswerk nur einer bedingten Verpflichtung und können ihre Zahnarztpraxis rechtlich ohne zeitliche Einschränkung weiter betreiben. Außerdem sind die Aufgaben in den Organen breit verteilt und die Organe werden durch einen hauptamtlichen Direktor in Vollzeit unterstützt, ganz zu schweigen von einer kompletten Verwaltung.

Die in diesem Fall sogar rückwirkende und offensichtlich personenbezogene Gewährung halte ich aus den oben genannten Gründen außerdem im Besonderen für nicht vertretbar.

Herr Essink hat sein Amt zu bestimmten Konditionen angetreten, weshalb soll er also im Nachhinein eine zusätzliche „Entschädigung“ erhalten? Aus meiner Sicht gibt es dafür nicht nur keine rechtliche Grundlage, sondern ich halte dies auch für einen völlig verantwortungslosen Umgang mit dem Beiträgen der pflichtversicherten Mitgliedschaft.

Für ebenso bedenklich und meine oben genannten Befürchtungen stützend halte ich außerdem den Umstand, dass der Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses seinem Antrag keine Begründung beigefügt hat und statt dessen auf eine wir auch immer geartete Begründung während der Vertreterversammlung verweist. Denn es ist bekannt, wie schwer es ist, mündliche Aussagen später hinterher rechtlich bindend „dingfest“ zu machen.

Dies alles erweckt den Eindruck, dass hier dem Kollegen Essink "frei Hand" ein Betrag in beträchtlicher Höhe zugeschoben werden soll, wenn er nach Ablauf dieser Legislaturperiode sich nicht wieder zur Wahl stellen sollte.

Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin (IUZB) e. V. www.iuzb.net

Vorstand:
1. Vorsitzender Gerhard Gneist
2. Vorsitzende Karola Hein
Schatzmeisterin Karola Hein
Schriftführer Dr. Peter Zemlin
Beisitzer Frank Bloch
Beisitzer Erich Meißner
Beisitzer Dr. Lutz-Stephan Weiß

Vereinsregister AG Charlottenburg
Blatt VR 21749

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Konto Nr. 706 704 3000

Geschäftsstelle:
Spießweg 35
13437 Berlin-Wittenau
Telefon 030 - 411 05 16
Fax 030 - 411 04 95
E-Mail iuzb-verwaltung@iuzb.net

Ich bitte Sie um Überprüfung des Sachverhaltes und ggf. um Ihr Einschreiten, da nicht auszuschließen ist, das sich die Mehrheit der Organmitglieder offenbar schon außerhalb der Vertreterversammlung über diese „Begünstigung“ entschieden hat und deren Umsetzung zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Gneist
Der Vertreter Herr Dr. Schleithoff hat mir mitgeteilt, dass er seinen Rücktritt als Mitglied der Vertreterversammlung des VZB erklärt hat. Ich bin sein Nachrücker und teile Ihnen verbindlich mit, dass ich meine Amtsannahme erklären werde.

gez. Dr. H. Helmut Dohmeier- de Haan
Mitglied der Vertreterversammlung VZB
Kontakt

Anlage:
Antrag des Herrn Dr. Schäfer

V E R S O R G U N G S W E R K

Z A H N Ä R Z T E K A M M E R B E R L I N K . d . ö . R .

Antrag:
Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses beantragt im Einvernehmen mit dem Aufsiehtsausschuss die nachstehende Modifizierung der Aufwandsentschädigungsordnung des VZB vom 12. Mai 2007 durch Anfügen eines § 4, der eine Übergangsentschädigung für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vorsieht.

Begründung:
Die Begründung für die Erweiterung wird in der Sitzung der Vertreterversammlung am 27.11.2010 dargestellt.

Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung
des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

I. Aufwandsentschädigungen

§ 1 Grundsatz

Die monatliche Aufwandsentschädigung stellt eine Abgeltung für die übernommene Verantwortung sowie den häuslichen Aufwand für Telefon, Fax und das häusliche Lesen und Bearbeiten von Unterlagen, Mails etc. dar. Praxisaufwand steht dem häuslichen Aufwand gleich.

§ 2 Verwaltungsausschuss

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Vorsitzender	EUR 2200,00
- stellv. Vorsitzender	EUR 1700,00
-Beisitzer	EUR 500,00
- Beisitzer mit Referat	EUR 1100,00

§ 3 Aufsiehtsausschuss

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Vorsitzender	EUR 500,00
- stellv. Vorsitzender	EUR 300,00
-Beisitzer	EUR 150,00

II. Übergangsentschädigungen

§ 4 Übergangsentschädigung

Übergangsentschädigungen werden nur dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Bei Ausscheiden aus dem Verwaltungsausschuss nach dem 31.12.2010 wird auf Antrag das 24-fache der zuletzt gezahlten Aufwandsentschädigung in einer Summe als Übergangsentschädi gung gezahlt. Voraussetzung ist, dass mindestens zehn Jahre die Funktion eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt wurde, wobei die Zeiträume zusammengerechnet werden.
2. Die Übergangsentschädigung ist binnen einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach dem Monat des Ausscheidens zu beantragen.

Erfolgt innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Monat des Ausscheidens aus dem Verwaltungsaussehuss die Wahl in den Aufsichts- oder Verwaltungsaussehuss des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin, wird die Übergangsentschädigung auf die dann zu gewährende Aufwandsentschädigung angerechnet.
Eine Übergangsentschädigung wird nicht gewährt, wenn durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, dass sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verwaltungsaussehuss strafbar gemacht und/oder dem Versorgungswerk durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen schuldhaft Vermögensschaden zugefügt haben. Die Zahlung der Übergangsentschädigung wird zinslos ausgesetzt, wenn ein entsprechendes Verfahren eingeleitet worden ist.
Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Übergangsentschädigung nicht vorgelegen haben, so ist der Begünstigte zur Rückzahlung der Übergangsentschädigung nebst Zinsen verpflichtet, wobei er sich nicht auf Entreicherung berufen kann. Der Anspruch auf Übergangsentschädigung ist nicht vererbbar und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2011 in Kraft, die Aufwandsentschädigungsordnung vom 12.05.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.